

"Magic Sparrows", Basketball-Fanclub des ratiopharm Ulm e.V.

Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "**Magic Sparrows**", **Basketball-Fanclub Ulm e.V.**".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz, "e.V."

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit

2.1 Ziel des Vereines ist die ideelle Förderung der Sportart Basketball in Deutschland im allgemeinen und in der Region Ulm im Besonderen.

Punkt 2.1.1: Bis zu 50% der erwirtschafteten Geldmittel können für eigene, vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Die restlichen Geldmittel werden für die Jugendarbeit der Sportart Basketball in der Region Ulm verwendet werden. Die Entscheidung über die Verteilung trifft die Vorstandschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Ein Zweckbindungsnachweis wird verlangt.

2.2 Mitglieder verpflichten sich, an den Aktivitäten des Vereines mitzuwirken, die da beispielhaft sind

2.2.1 Ausrichtung oder Unterstützung von Streetball-Turnieren,

2.2.2 Abnahme von Basketballabzeichen bei Freizeitspielern,

2.2.3 Wurfwettbewerbe,

2.2.4 Veranstaltungen von Basketball-Regelseminaren,

2.2.5 Unterstützung von Basketball-Camps,

2.2.6 Freundschaftsspiele gegen z. B. Fanclubs, Presse, VIPs...

2.3 Aus Satz 1 ergibt sich eindeutig, dass Fanclubs anderer Vereine keine Gegner sein können. Gewünscht ist die sportlich faire Auseinandersetzung mit diesen Clubs. Darüber hinaus wird ein intensiver Kontakt mit anderen Fanclubs angestrebt.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben. Eine Vollmitgliedschaft bedarf der Vollendung des 18. Lebensjahres.

3.1.1 Minderjährige Mitglieder können ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden.

3.2 Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben.

3.3 Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Beitrittsantrag ist schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift, Bankverbindung und Einzugsermächtigung an den Vorstand zu richten.

4.1.1 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

4.4 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

5.1 Tod eines Mitgliedes

5.2 schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muß spätestens bis 1. Mai des Geschäftsjahres erfolgen.

5.3 Ausschluß aus dem Verein.

5.3.1: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen Vereinssatzung verstößt, dem Fanclub Schaden durch Wort und Schrift zufügt und eine einmalige schriftliche Abmahnung keinen Erfolg bringt.

Abmahnung und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand. Den Antrag auf Abmahnung und Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich mit Begründung stellen.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied kann von Aktivitäten bis zur Entscheidung ausgeschlossen werden.

5.4 Der Wiedereintritt in den Verein kann nach Streichung von der Mitgliederliste nicht vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, nach Vereinsausschluß nicht vor Ablauf von 3 Jahren erfolgen.

6 Mitgliedsbeiträge

Ob und welche Beiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird die Erhebung eines Beitrages beschlossen, wird dieser per Bankeinzug eingezogen. Hierzu ermächtigt das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter den Verein.

Zur Zeit beträgt der Jahresbeitrag € 25. Für Jugendliche unter 18 Jahre sowie für Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (auf schriftlichen Antrag) gilt der hälftige Jahresbeitrag

7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

7.1 die Mitgliederversammlung

7.2 der Vorstand

8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.

8.2 Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, daß diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.

8.3 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

8.4 Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

8.4.1 Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muß der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben. Bei minderjährigen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr entscheidet der gesetzliche Vertreter, ob er das Stimmrecht selbst ausübt oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Das minderjährige Mitglied ist zur Beibringung der Erklärung angehalten. Liegt diese nicht schriftlich vor, verfällt sein Stimmrecht.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

8.6 Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.

8.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit¹, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

8.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

8.8.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

8.8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages

8.8.3 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

8.8.4 Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese sind für ein Jahr gewählt

8.8.5 Entlastung des Vorstandes

8.8.6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Für diese ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

8.8.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaften und schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

¹ => 50 %

8.8.8 Berufungsentscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes

8.8.9 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

8.9 Der Vorstand muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziff. 8.2 entsprechend.

8.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse und berichten der Versammlung. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

10.1.1. Vorsitzenden

10.1.2 Stellvertretenden Vorsitzenden

10.1.3 Kassenwart

10.1.4 Schriftführer

10.1.5 bis zu maximal 3 Beisitzern

11 Aufgaben und Organisation des Vorstandes

11.1 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an Beschlüsse der Mitglieder und des Vorstandes gebunden.

11.2 Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

11.2.1 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12 Haftung des Vereines für seine Mitglieder

Für Schäden gleich welcher Art, die ein Fanclubmitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder den Besuch von Vereinsveranstaltungen verursacht, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13 Pflichten der Mitglieder

13.1: Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und unterlassen alles, was das Ansehen des Fanclubs und des zu unterstützenden Vereins - Mannschaft, Management und Umfeld -, gefährden könnte. Jede Betätigung des Fanclubs auf politischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Fanclubs, wenn dadurch das Ansehen der Clubgemeinschaft gestört wird.

14 Rechte der Mitglieder

14.1 Der Vorstand wird beim Träger vom unterstützenden Verein darauf hinwirken, daß Leistungen des Trägers an Vereinsmitglieder zu vergünstigten Bedingungen gewährt werden.
Der Vorstand wird beim SSV Ulm darauf hinwirken, daß Mitglieder des Vereines regelmäßige Spiel- und Trainingsmöglichkeiten in einer städtischen Halle haben.

15 Auflösung

15.1 Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

15.2 Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

16 Übergangsbestimmung

16.1 Wird das Finanzamt oder das Amtsgericht Ulm zum Zwecke der Eintragung Änderungen formeller Art verlangen, die den Zweck des Vereines nicht berühren, wird der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ulm,

Vorstandsmitglieder:

Gerhard Barthmann Claus Leger Andreas Parschan